Wien, Donnerstag, den 28. Juli 1887. XX. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Enteignung nach österreichischem Gesetze mit Rücksicht auf die Enteignung zu Bergbauzwecken.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Schluß.)

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562 (Budw. Nr. 2453), war es zumeist, welches im Zusammenhalte mit Verwaltungsjudicaten, die conform mit den Anführungen Haberer's und Zechner's erflossen sind, zur Annahme führte, der Bergbauunternehmer könne auf Grund des § 98 allg. österr. Berggesetz, ungeachtet der allein zuläßigen weiten Bedeutung des Begriffes „Benützung", zu Abbauzwecken nicht mehr enteignen, und der Grundbesitzer hinwiederum könne, wenn ohne sein Wissen Inanspruchnahme, „Benützung" seiner Tagdecke eingetreten ist, nicht mehr die eigenthümliche Uebernahme seines, mit Beschädigung durch den Bergbau in Benützung genommenen Grund und Bodens und nicht mehr die vorläufige verwaltungsbehördliche Feststellung der Schadloshaltung verlangen, sondern müsse unter allen Umständen einen Civilproceß auf Schadloshaltung führen.

Nach der Publication von Budwiński spricht das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562, die Rechtsätze aus:

„1. Der Bergbauunternehmer kann gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangen, daß ihm die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke in's Eigenthum übergeben werden. 2. Eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ist auch dann, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlaßt wird, nicht ausgeschlossen, es steht aber im Ermessen der competenten Behörde, die darauf abzielenden Anträge der Parteien abzulehnen."

Da nach dem IV. Hauptstücke des allgemeinen österreichischen Berggesetzes dem Bergbauunternehmer das subjective, weitestgehende Enteignungsrecht bis zur Abtretung des vollständigen Eigenthums einer Liegenschaft nicht zusteht und er nur den Anspruch auf einen geringeren Grad der Enteignung, nur den Anspruch auf die zwangsweise Einräumung der „Benützung" zum Bergbaubetriebe nothwendiger Grundstücke hat, so ist der Rechtsatz, „der Bergbauunternehmer kann gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangen, daß ihm die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke in's Eigenthum übergeben werden", unbestreitbar richtig.

Daß das subjective Enteignungsrecht des Bergbaubesitzers auf die enge Begriffsaufstellung von Haberer und Zechner eingeschränkt sein soll, ist in dem bezogenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausgesprochen und konnte aus juristischen und etymologischen Gründen auch nicht ausgesprochen werden.

Das in Rede stehende Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes wird in dem bisher besprochenen Theile nur in folgender Weise schlüssig:

„Zufolge der ebencitirten gesetzlichen Bestimmungen" (§§ 98, 100, 101, 103 allg. österr. Berggesetz) „ist dem Bergbauunternehmer blos das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß ihm vom Grundeigenthümer die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke zur „Benützung" überlassen werden, bei einer voraussichtlichen, bleibenden Verwendung derselben aber ist nur der Grundeigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebergabe zu dringen, woraus sich der Schluß ergibt, daß die Uebergabe in's Eigenthum vom Bergbauunternehmer gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangt werden kann." Hiemit ist aber nur die Enteignungspflicht der Bergbauunternehmers ausgesprochen und dessen subjectives Enteignungsrecht abgegrenzt.

Zu dem zweiten Rechtsatze des Erkenntnisses vom 14. März 1885 wird vom Verwaltungsgerichtshofe in consequenter Unterscheidung zwischen der occasio und ratio legis des IV. und VII. Hauptstückes des allgemeinen österreichischen Berggesetzes zu dem seitens der Beschwerde in's Treffen geführten § 170 allg. österr. Berggesetz erinnert, „daß eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt auch dann, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlaßt wird, nicht ausgeschlossen ist, und von der Staatsverwaltung auf Grund des § 365 a. b. G. B. wird ausgesprochen werden können. Allein dem Bergbauunternehmer steht kein Recht zu, zu verlangen, daß der Staat von diesem seinem Hoheitsrechte in einem concreten Falle auch Gebrauch mache, und es steht vielmehr im Ermessen der competenten Behörde, darauf abzielende Anträge der Parteien abzulehnen."

In diesem Theile des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgesprochen, was in gegenwärtiger Abhandlung bereits nachgewiesen worden ist, nämlich:

Subjectives Enteignungsrecht ist dort, wo Relativität der Voraussetzung „des allgemeinen Besten" eintritt, kein nach Inhalt und Umfang

bestimmter Rechtsanspruch des Enteignungswerbers, und wird zu einem solchen Rechtsanspruche erst durch rechtskräftiges Enteignungserkenntniß. Dort, wo Relativität der Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. herrscht, ist es im Ermessen der zur Fällung des Enteignungserkenntnisses competenten Behörde gelegen, einen auf Grund des § 365 a. b. G. B. innerhalb der in 17 Enteignungsgebiete gebrachten Fälle (mit Ausnahme von a : 1) gestellten Enteignungsanspruch abzulehnen.

Wenn gegen einen im Ermessen der competenten Verwaltungsbehörde liegenden Ausspruch die Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben wird, muß auf Abweisung erkannt werden. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß in anderen wiederkehrenden Fällen nothwendiger Benützung fremden Grund und Bodens zu Bergbauzwecken, einschließlich des Abbaues mächtiger Kohlenflötze, vom Bergbauunternehmer unter Darlegung der volkswirthschaftlichen Bedeutung seines Unternehmens — das ist unter Anerbietung des Nachweises der relativen Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. — der Enteignungsanspruch nicht gestellt werden kann.

Aus den dargestellten Grundsätzen des Enteignungsrechtes nach österreichischem Gesetze überhaupt und aus den Grundsätzen der vom Staate volkswirthschaftlich wichtigen Unternehmungen insbesondere, aus sprachlichen Gründen und schließlich aus dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562, ergibt sich demnach: daß der Bergbauunternehmer auf Grund des bestehenden Gesetzes befugt ist, die Tagdecke im Wege der Enteignung zur Ermöglichung eines ohne Inanspruchnahme der Tagdecke undenkbaren Abbaues zur Benützung im weiten Sinne zu erwerben.

Was nun das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1886, Nr. 815 (Budw. 3021), anbelangt, so erhellt aus dem Nachweise dieser Abhandlung, daß aus diesem Erkenntnisse die angenommenen, das subjective Enteignungsrecht des Bergbauunternehmers beschränkenden Folgerungen nicht gezogen werden können. Das auf Grund des § 170 des allg. österr. Berggesetzes sich gründende Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. April 1886 konnte nur den Rechtssatz: „der Bergbau muß so betrieben werden, daß Beschädigungen fremden Eigenthums zu vermeiden und zu diesem Zwecke vom Bergbautreibenden alle Vorkehrungen zu treffen sind, welche nach menschlicher Voraussicht jede Beschädigung hintanzuhalten geeignet erscheinen," aussprechen, weil nach dem Gesetze zur Bauhafthaltung gefordert wird, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei.

Anders steht aber die Frage der Bergpolizei zum Schutze von Eigenthum, wenn der Bergbauunternehmer einen nach Inhalt und Umfang bestimmten Rechtsanspruch aus einem rechtskräftigen Enteignungserkenntnisse nach § 98 allg. Berggesetz erwirkt hat; denn dann steht dem Bergbauunternehmer das Recht auf Benützung fremden Grund und Bodens im weiten Sinne zu, der Bergbauunternehmer begegnet während der Dauer des ihm eingeräumten Benützungsrechtes nicht mehr fremdem Eigenthume, dessen Substanz er bei seinem Bergbaubetriebe, vornehmlich beim Abbaue, unverletzt erhalten muß.

Das Dilemma, welches in einer Verwaltungsjudicatur nach irriger Auffassung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes (Nr. 2453 und 3021) erblickt wurde, hat die Abhilfe eines nach diesem Dilemma für den Bergbauunternehmer und den Grundbesitzer gleich unhaltbaren Zustandes nur in einer Reform des Berggesetzes oder zunächst doch der betreffenden berggesetzlichen Bestimmungen gesucht [16]).

So wünschenswerth die lange anhängige Reform des allg. österr. Berggesetzes sein mag, so kann eine legislative Action im Wege einer Novelle als nützlich nicht bezeichnet werden, insolange auf Grund des bestehenden Gesetzes die Beziehungen der Rechtssubjecte sich rechtlich ordnen lassen. *)

---

[16]) Vergleiche Dr. And. Horner „Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis" (1877 1. Heft).

*) Druckfehlerberichtigung. In den in den vorhergehenden Nummern der Zeitschrift enthaltenen Theilen dieses Aufsatzes sind folgende Druckfehler zu berichtigen: Nr. 27, Seite 111, 2. Spalte, 20. Zeile von oben richtig: „solchen" Dilemmas anstatt „solcher"; Nr. 28, Seite 117, 2. Spalte, 22. Zeile von oben richtig: „Tagbrüche" anstatt „Tagbrücke"; ebendort 47. Zeile von oben richtig: „Umfang" des Rechtsbegriffes anstatt „Empfang" des Rechtsbegriffes.

Mittheilungen aus der Praxis.

Es liegt weder eine Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung noch des Vereinsrechtes vor, wenn der Inhalt einer in einer Vereinsversammlung behördlich inhibirten Aeußerung (Resolution) durch rechtskräftiges politisches Straferkenntniß als strafbar erklärt wurde.

(Entscheidung des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1887, Z. 94.)

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 5. Juli 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 1. Juni 1887, Z. 78 R. G., des deutsch-politischen Vereines in Saaz durch seinen Obmann Dr. Franz Max Broudre, Advocaten in Saaz, gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung der in den Artikeln 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechte, nämlich des Vereinsrechtes und des Rechtes der freien Meinungsäußerung, nach Anhörung des Herrn Advocaten Dr. W. Pichler als Vertreter der beschwerdeführenden Partei und des Herrn Ministerialrathes Grafen Erich Kielmansegg als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt: „Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1887, Z. 1158, mit welchem die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 7. Februar 1887, Z. 656, bestätigt worden ist, hat eine Verletzung der in den Artikeln 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte, nämlich des Vereinsrechtes und des Rechtes der freien Meinungsäußerung, nicht stattgefunden." — Gründe:

Bei der am 8. December 1886 in Libotschan abgehaltenen Wanderversammlung des deutsch-politischen Vereines in Saaz hat der anwesende Regierungsvertreter die Eröffnung einer Debatte, sowie die Abstimmung über den vom Vorstandsmitgliede J. L. Kohn gestellten Resolutionsantrag untersagt, weil durch denselben das Gesetz verletzt werde. Der gegen diese Verfügung ergriffene Recurs wurde mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 7. Februar 1887, Z. 656, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil in der betreffenden Resolution, insoweit dieselbe gegen die Verfügungen der Regierungsorgane anläßlich der Kundgebungen gegen den Justizministerialerlaß vom 23. September 1886 gerichtet ist, ein gesetzwidriger Ausfall gegen die Autorität der Regierungsgewalt enthalten ist und sonach in Berücksichtigung dieses Umstandes die angefochtene Verfügung des bei der Vereinsversammlung intervenirenden Regierungscommissärs in den Vorschriften des § 21 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, begründet erscheint.

Diese Entscheidung der k. k. Statthalterei wurde von dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Mai 1887, Z. 1158, aus deren Gründen bestätigt.

Hiedurch erachtet der deutsch-politische Verein in Saaz das im Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung und das im Art. 12 desselben Staatsgrundgesetzes gewährleistete Vereinsrecht für verletzt und erhebt vorliegende Beschwerde. Dieselbe kann jedoch nicht als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, hat Jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Das hiemit verfassungsmäßig gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung ist also insoweit eingeschränkt, als durch die Meinungsäußerung ein bestehendes Gesetz nicht verletzt werden darf. Nun ist aber aus der Beschwerde selbst zu entnehmen, daß das Vorstandsmitglied J. L. Kohn deshalb, weil er den betreffenden Resolutionsantrag gestellt hat, auf Grund des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, von den hiezu competenten Behörden bestraft worden ist.

Es ist mithin durch ein rechtskräftiges Straferkenntniß, zu dessen Ueberprüfung das k. k. Reichsgericht nicht berufen ist, festgestellt, daß in der Stellung der fraglichen Resolution mit Rücksicht auf deren Inhalt eine durch ein bestehendes Gesetz verbotene Handlung liegt, woraus gefolgert werden muß, daß der bei der Wanderversammlung anwesende Regierungsvertreter auf Grund des § 21 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 137, berechtigt war, die Eröffnung einer Debatte und die Abstimmung über den Inhalt der Resolution zu untersagen.

Da dem Gesagten zufolge weder eine Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung noch des Vereinsrechtes vorliegt, wurde der Beschwerde keine Folge gegeben.

Die Bequartierung der Soldaten ist nicht geeignet, eine Besitzstörung hervorzurufen.

Der Realitätenbesitzer A. hat einige ihm vom Quartiermeisteramte zugeschickte Soldaten nicht in eigener Wohnung, sondern in einer im Besitze des B. befindlichen Stallung untergebracht.

Die Besitzstörungsklage des B. gegen A. wurde von allen drei Instanzen abgewiesen; — vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 8. Juli 1885, Z. 7961, aus dem Grunde, weil, wenn es auch erwiesen wäre, daß A. den beiden Militäristen das Nachtquartier in seiner Abtheilung des Hauses angewiesen hätte, die der Kläger B. bisher benützt hat, so könnte darin keine Besitzstörung erkannt werden, weil die Bequartierungspflicht auf der Grundwirthschaft selbst lastet und die fragliche Gebäudeabtheilung zur Grundwirthschaft gehört, und wenn der Kläger wegen Ueberbürdung in der Bequartierungspflicht Beschwerde zu haben vermeint, er sich diesfalls an die Gemeinde wegen Abhilfe zu wenden habe. Ger.-H.

Einfluß der gewerbsbehördlichen Genehmigung auf die Rechtswirksamkeit eines Pachtvertrages über ein Gasthausgewerbe.

Kläger begehrt die Auflösung des von ihm mit dem Geklagten über Gasthauslocalitäten geschlossenen Pachtvertrages aus dem Grunde, weil einerseits die Perfection des Pachtvertrages von der Genehmigung des Pächters von Seite der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde, diese Genehmigung jedoch laut Decretes der Bezirkshauptmannschaft nicht erfolgte, und weil anderseits mit Rücksicht auf dieses Decret der Pachtvertrag durch § 19 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, und § 878 a. b. G. B., da er über ein unerlaubtes und juristisch unmögliches Geschäft abgeschlossen, ipso jure aufgelöst erscheint. Dem gegenüber widerspricht der Geklagte die Abschließung des Pachtvertrages unter der obangeführten Bedingung und bestreitet die Anwendbarkeit des § 19 des Gesetzes vom 15. März 1883 und des § 878 a. b. G. B., weil erstgenanntes Gesetz nur den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorherige Genehmigung durch die Gewerbebehörde verbietet, nicht aber diesfalls geschlossene Verträge für ungiltig erklärt, und weil die Abschließung eines Pachtvertrages über ein Gasthausgewerbe keine unerlaubte Handlung in sich schließt, daher § 878 a. b. G. B. nicht zur Anwendung kommt.

Dem Klagebegehren wurde von der ersten Instanz unter der Bedingung stattgegeben, daß der Geklagte den ihm aufgetragenen und von ihm angenommenen Haupteid dahin: „Es sei seines Wissens und Erinnerns nicht wahr, daß der zwischen ihm als Pächter und dem Kläger als Verpächter abgeschlossene Pachtvertrag unter der Vereinbarung und Bedingung geschlossen wurde, daß die Gewerbebehörde die Verpachtung genehmige," nicht ablege.

Gründe: . . . Bei der Entscheidung vorliegenden Rechtsstreites muß vor Allem die Frage in Erwägung gezogen werden, ob der zwischen beiden Theilen abgeschlossene Pachtvertrag durch die erwiesene Nichtgenehmigung des Pächters von Seite der Gewerbebehörde ipso jure aufgelöst wurde. Diese Frage muß verneint werden; denn der bezogene § 19 der Gewerbeordnung verbietet nur den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne Genehmigung der Gewerbebehörde und werden durch diese Gesetzesstelle weder dem Wortlaute, noch dem Sinne nach die privatrechtlichen Verhältnisse der Contrahenten berührt. Als strafbar wird blos der nicht genehmigte Betrieb des Schankgewerbes, nicht aber auch die Verpachtung von Gasthauslocalitäten oder des Gastgewerbes selbst erklärt und, da der Geklagte bei nicht erfolgtem Widersprechen des Klägers erwiesen hat, daß er sofort die Ausübung des Schankgewerbes einstellte, somit eine strafbare Handlung nicht begangen habe, und weil weiters es dem Geklagten nicht benommen werden kann, von seinem vertragsmäßigen Bestandrechte, insoweit es durch die Gesetze nicht ausdrücklich eingeschränkt ist, Gebrauch zu machen, zumal ja der Bestandgegenstand auch andere Ubicationen enthält, die die Ausübung des Schankgewerbes nicht berühren, erscheint das klägerische Begehren, insoweit es sich auf § 19 der Gewerbeordnung und § 878 a. b. G. B. stützt, nicht begründet. Entscheidend für diese Rechtssache ist einzig und allein der Erweis oder Nichterweis der klägerischen Behauptung, daß das Zustandekommen des fraglichen Pachtvertrages von der Genehmigung des Pächters Seitens der Gewerbebehörde abhängig gemacht wurde, indem beim Erweise dieser Vereinbarung mit Rücksicht auf das Decret der Bezirkshauptmannschaft, wodurch erwiesen ist, daß die Genehmigung des Geklagten als Pächters nicht erfolgte, in Gemäßheit der §§ 897, 696, 1090 und 1091 a. b. G. B. die Berechtigung des Klagebegehrens vollkommen begründet ist. Nachdem zur Erhärtung dieser Vereinbarung ein anderes Beweismittel nicht angeboten wurde, mußte auf den sententionirten Haupteid erkannt und von der Ablegung oder Nichtablegung desselben die Entscheidung dieses Streites abhängig gemacht werden.

Hiegegen erhob Kläger die Appellation und das Oberlandesgericht änderte in deren Stattgebung das angefochtene Urtheil ab und gab dem Klagebegehren unbedingt statt. Die Gründe lauten folgendermaßen:

Das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, schreibt im § 19 vor, daß die Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung eines solchen Gewerbes von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, und daß der Betrieb eines solchen Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbebehörde sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet werde. Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein Gasthausgewerbe in Bezug auf seine Eigenschaft als Object eines Pachtvertrages im Verkehre insoferne beschränkt, als ein solches Gewerbe nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde Gegenstand eines zur rechtlichen Wirksamkeit gelangenden Pachtvertrages werden kann; ohne diese Genehmigung befindet sich der Verpächter in der rechtlichen Unmöglichkeit der Uebergabe des Pachtobjectes, der Pächter in der rechtlichen Unmöglichkeit der Benützung des Pachtobjectes; der Verpächter wird durch die Uebergabe des Pachtobjectes, der Pächter durch die Benützung des Pachtobjectes sogar strafbar; es ist daher in dem Falle der Nichtgenehmigung eines solchen Pachtvertrages durch die Gewerbebehörde sowohl die Uebergabe des Pachtobjectes, als auch dessen Benützung von Seite des Pächters eine verbotene, unerlaubte Handlung, weshalb auch in dem Falle, wenn die Paciscenten die Genehmigung eines Pachtvertrages bezüglich eines Gasthausgewerbes durch die Gewerbebehörde nicht vertragsmäßig als eine Bedingung der Rechtswirksamkeit, der Giltigkeit dieses Vertrages erklärt haben, die Rechtswirksamkeit eines solchen Vertrages thatsächlich und gesetzlich von der Genehmigung durch die Gewerbebehörde abhängig ist, weil die Paciscenten sich gar nicht in der Lage befinden, den gesetzlichen Einfluß der Gewerbebehörde auf die Wirksamkeit eines solchen Pachtvertrages auf die Seite zu schieben. Demgemäß ist die Genehmigung eines Pachtvertrages durch die Gewerbebehörde eine selbstverständliche Bedingung seiner Giltigkeit und, da im vorliegenden Falle der zwischen dem Kläger und dem Geklagten abgeschlossene Pachtvertrag bezüglich des Gasthausgewerbes des Klägers von der Gewerbebehörde nicht genehmigt wurde, so war dessen Rechtsunwirksamkeit gemäß § 878 a. b. G. B. unbedingt auszusprechen, weil sie nicht davon abhängig ist, ob die Paciscenten die Genehmigung durch die Gewerbebehörde vertragsmäßig als Bedingung der Rechtswirksamkeit vereinbart hatten.

Das oberlandesgerichtliche Urtheil wurde unter Abweisung der von dem Geklagten dawider ergriffenen Revisionsbeschwerde von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 9. December 1886, Z. 14.006, in der weiteren Erwägung bestätigt, daß nicht blos die Ausübung durch einen Stellvertreter, sondern auch die Verpachtung eines Gasthausgewerbes gemäß § 19 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, an die Genehmigung der competenten Gewerbebehörde gebunden, das Gasthausgewerbe sonach als Vertragsobject bedingt und insolange dem Verkehre entzogen ist, bis die Genehmigung der Gewerbebehörde erfolgt, durch deren Verfügung im vorliegenden Falle der Pachtvertrag sich schon mit Rücksicht auf § 878 a. b. G. B. als nicht zu Recht bestehend darstellt.

Literatur.

Cyrill Fuchs, Rechnungsrevident der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection: Zusammenstellung der auf die Diäten und Reisekosten der k. k. österreichischen Staatsbeamten und Diener Bezug nehmenden Vorschriften. Wien 1886. Alfred Hölder.

Eine dem Zwecke völlig entsprechende Sammlung aller auf die Gebühren für ämtliche Dienstreisen Bezug nehmenden allgemeinen und für die Angestellten einzelner Verwaltungszweige erflossenen besonderen Vorschriften, welche insoferne eine wahrhafte Lücke ausfüllt, als dieselben bis nun in den Handbüchern des Verwaltungsdienstes blos mehr nebenbei und ziemlich oberflächlich Aufnahme fanden. Diese cursorische Behandlung nöthigte sowohl den commissionirenden als auch den censurirenden Beamten die in den verschiedenen Gesetzblättern und Normaliensammlungen zerstreuten Vorschriften selbst mühsam aufzusuchen, wobei die Gefahr nahe lag, die mannigfachen Aenderungen zu übersehen, welche durch Reorganisation älterer und Creirung neuer Behörden hervorgerufen waren. Durch die genaue Sichtung der bezüglichen — etwa 2000 — Erlässe hat der Verfasser dieser Gefahr vorgebeugt, wie auch durch die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes, dann jener der Centralstellen die Brauchbarkeit der Sammlung bedeutend erhöht. Neben diesem Vorzuge der Vollständigkeit ist auch die bündige Wiedergabe des Inhaltes der Verordnungen und die Uebersichtlichkeit lobenswerth, welcher durch die Einreihung des massenhaften Stoffes in einen allgemeinen und einen die einzelnen Verwaltungszweige in's Auge fassenden besonderen Theil erzielt wird.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 17. September. — 31. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 7. September 1886, Z. 9086, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für das Unternehmen zur Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses. — 32. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 7. September 1886, Z. 9087, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für das Unternehmen der Verbauung des Laaser Wildbachgebietes.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 3. October. — 33. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 22. September 1886, Z. 10.441, betreffend die Erlassung einer Instruction für die Erwerbung und Benützung von Privatgründen zu Zwecken der Drauregulirung und für die Behandlung der gewonnenen Verlandungsflächen.

XXV. Stück. Ausgeg. am 21. October. — 34. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 17. October 1886, Z. 11.390, betreffend die Erlassung einer Instruction für das bautechnische Personale der Drauregulirung.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 23. October. — 35. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction Graz vom 4. October 1886, womit das Postrittgeld für das Wintersemester 1886/87 festgesetzt wird.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 31. October. — 36. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 28 October 1886, Z. 11.642, betreffend den Bezug von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche Betten, Hadern und dergleichen Gegenständen aus Gegenden, in welchen die Cholera herrscht.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 3. November. — 37. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 29. October 1886, Z. 11.484, betreffend die provisorische Verfügung wegen Heranziehung der IV. Altersclasse zur regelmäßigen Stellung des Jahres 1887.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 38. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 12. December 1886, Z. 13.030, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1886, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, über die Theilung der bestehenden Ortsgemeinde Spittal. — 39. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 9. December 1886, Z. 13.249, betreffend die tägliche Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause zu Wolfsberg.

XXX. Stück. Ausgeg. am 19. December. — 40. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 14. December 1886, Z. 13.425, betreffend die Vergütung der Mittagskost bei Militärdurchzügen im Jahre 1887.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 25. December. — 41. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 19. December 1886, Z. 13.713, betreffend die Bestimmung der zu den periodischen Waffenübungen im Jahre 1887 einzuberufenden Jahrgänge der Landwehrmannschaft.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 42. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Kärnten vom 29. December 1886, Z. 14.017, betreffend die Verpflegsgebühr in der Landes-Irrenanstalt zu Klagenfurt für das Jahr 1887.

Personalien.

Seine Majestät haben die Uebersetzung des Directors der Krankenanstalt „Rudolph-Stiftung" Professor Dr. Karl Böhm auf die erledigte Stelle eines Directors des allgemeinen Krankenhauses in Wien genehmigt.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der österreichischen Staatsbahnen in Prag Wenzel Wojtěchowsky anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Finanz-Landesdirection in Wien Karl Kögl anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Donau-Regulirungscommission als Rechnungsführer in Verwendung stehenden Rechnungsrevidenten der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Rudolph Gatterbauer taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Eugen Grosos in Havre de Grace zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Boleslaus Ritter von Rozwadowski und Dr Stanislaus Ritter von Dunajewski zu Bezirkshauptmännern und die Bezirkscommissäre Emil Schutt, Michael Kerekjarto und Karl Franz zu Statthaltereisecretären in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor der Finanz-Landescasse in Brünn Johann Lettmayer zum Director dieser Casse ernannt.

Der Finanzminister hat den Amts- und Cassacontrolor des Lottoamtes in Triest Albin Dubsky Freiherrn von Wittenau zum Amtsverwalter und Cassier dieses Lottoamtes und den Amtscontrolor des Lottoamtes in Brünn Anton Pieta zum Amtsverwalter und Cassier des Lottoamtes in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptsteueramtscontrolor Peter Ruzikowski zum Hauptsteuereinnehmer der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Victor Edlen von Heydenberg in Graz zum Postsecretär ernannt.

Der Handelsminister hat den Ingenieur Heinrich Schachner in Zara zum Oberingenieur ernannt.

Erledigungen.

Fabriksarztesstelle bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Linz mit 600 fl. Jahreshonorar, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 161.)

Statthaltereisecretärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten und eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Böhmen, bis 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 161.)

Sanitätsassistentenstelle mit 500 fl. Adjutum jährlich in Buchenstein-Enneberg in Tirol, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen in der siebenten Rangsclasse, bis 3. August. (Amtsbl. Nr. 167.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.